

nur simpliciter Papae reservatus und kann der Bischof die Absolutionsgewalt auch delegiren (S. Alph. L. VII. n. 93.)

Wien.

P. Georg Freund,
Rector des Redemptoristen-Collegiums.

X. (Die Lösung von einem Gelübde.) Bertha und ihre Tochter Caja legen mitammen das Gelübde ab, nach einer berühmten Muttergotteskirche N. zu wallfahren. Auf welche Weise werden sie von ihrem Gelübde gelöst?

Da zum Wesen des Gelübdes nothwendig ein bonum melius erfordert wird S. Th. 2. 2ae. q. 88, a. 2., so kann keine Verpflichtung mehr vorhanden sein, so bald der Gegenstand sündhaft, oder gleichgiltig, oder weniger gut wird, als das Gegentheil ist (impeditiva majoris boni). Treten Umstände ein, welche die Erfüllung bedeutend erschweren, so bleibt das Gelübde so lange suspendirt, als dieselben vorhanden sind; ist keine vernünftige Aussicht auf deren Entfernung vorhanden, so cessirt das Gelübde vollständig. Haben Bertha und Caja die Gemeinschaft der Wallfahrt beabsichtigt, so ist die Eine jeder Verpflichtung enthoben, wenn die Andere nicht gehen will; ist die Gemeinschaft nur Nebenumstand, so wird an der Verpflichtung des einen Theiles durch die Unterlassung des anderen Nichts geändert. Gury sagt (I. n. 118. q. 4. 2): In dubio vero, an causa sit sufficiens ad excusandum a lege sine dispensatione, controvertitur. Ist der Zweifel positiv, so wird keine Dispens erfordert. Der hl. Alphonsus verlangt entweder Erfüllung des Gelübdes oder Entbindung durch Bevollmächtigte, wenn es zweifelhaft ist, ob der Grund hinreichend sei zur Befreiung vom Gelübde. Es ist der Mühe werth, seine Worte anzuführen. Quid in dubio, an causa, quam habes, sit sufficiens ad te excusandum a lege? Quidquid dicat Salas, verius est te teneri ad legem; quia tunc possidet lex antecedenter ad tuam libertatem. L. I, n. 97. coll. c. I. I, n. 28. Id quod de lege dictum est, dicendum esse etiam de voto.

Beide können sich ihr Gelübde auch ohne Grund selbst commutiren, jedoch nur in ein besseres Werk, das heißt in ein solches, wodurch das Seelenheil mehr gesichert und Gottes Ehre mehr gefördert wird; hieher ist besonders der öftere Empfang der hl. Sacramente zu zählen. (L. III. n. 243). Daß die Gelobenden das Gelübde nicht in ein bonum aequale verwandeln können, ist die Meinung des hl. Thomas, welcher auch der hl. Alphonsus unbedingt den Vorzug einräumt. Ist die eigenmächtig unterstellte bessere Leistung noch nicht erfüllt und wird deren Erfüllung unmöglich, so tritt die Verpflichtung zum ersten Gegenstand wieder in Kraft. (L. III, n. 249.)

Die Verwandlung in ein gleich gutes, minder gutes Werk sowie natürlich die eigentliche Dispens kann nur von den dazu eigens Bevollmächtigten gültig geschehen.

Bevollmächtigt sind in allen, nicht päpstlich reservirten und nicht die Rechte eines Dritten schädigenden Fällen der Ordinarius, der päpstliche Nuntius in seiner Provinz; sede vacante auch der Capitel-Vicar; aus verschiedenen päpstlichen Decreten geht hervor, daß auch die Beichtväter der religiösen Orden die Dispens-Gewalt besitzen und sie sowohl in als außer der Beichte gültig ausüben, jedoch nicht gleich den Bischöfen auf Andere übertragen können. Ein vernünftiger, auf das Seelenheil des Gelobenden sich beziehender Grund ist zur Gültigkeit selbst dann nöthig, wenn der Papst dispensirt, da auch dieser nur im Namen Gottes, dem ja gelobt worden war, also mit untergeordneter Gewalt Nachsicht gewähren kann.

Endlich kann eine Nichtigkeitserklärung (*irritatio*) von Seite des Mannes, resp. des Vaters eintreten, doch da wir uns der Lehre des hl. Alphonsus anschließen, in verschiedener Weise. Das Gelübde der Tochter, von der wir voraussetzen, daß sie bei Ablegung desselben das zwölfte Jahr bereits vollendet hatte, kann der Vater nur indirect irritiren, insoferne nämlich er der Herr des Hauses ist und als solcher das Recht hat, die Hausangelegenheiten, wozu auch die Wallfahrt der Tochter gehört, zu leiten. Sonach hat die Tochter dem Vater zu gehorchen, ist aber, sobald sie außer der Obhut des Vaters steht, verpflichtet, ihr Gelübde einzulösen. Das Gelübde der Gattin kann der Mann direct aufheben. Der hl. Alphons tritt für diese Behauptung sehr entschieden ein. Er beruft sich mit Sanchez auf Num. c. 30, v. 7. 9. *Si maritum habuerit, et voverit aliquid . . . sin audiens (maritus) statim contradixerit, et irritas fecerit pollicitationes ejus, verbaque quibus obstinuerit animam suam, propitius erit ei Dominus.* Man könnte ebenso gut für diese Sentenz Eph. c. 5, v. 22—25 anführen. Das Naturrecht ist nicht dagegen; im Gegentheil ist es im Interesse der Eintracht und des häuslichen Friedens, daß der Wille der Gattin ganz vom Willen des Mannes abhängig sei. Obgleich der hl. Lehrer diese Sentenz im Beginne seiner Untersuchung bloß probabilior nennt, so ist sie ihm doch offenbar certe (notabiliter) probabilior, wie aus dem Schlusse von n^o 234 hervorgeht: „*Hinc vir potest irritare etiam vota castitatis, et religionis uxoris exequenda post mortem viri.*“ Desgleichen schreibt er H. A. Tr. 5, n. 36. *Viri possunt irritare omnia vota uxorum, licet incommodo non essent familiae aut matrimonio.* Ausgenommen sind jedoch jene Gelübde, welche die Gattin vor der Ehe abgelegt hat, also zu einer Zeit, wo ihr Wille noch nicht dem Willen des Mannes unterworfen war; diese kann der Mann suspendiren, insoweit seine Rechte beeinträchtigt werden. Ob

der Mann das Keuschheitsgelübde seiner Frau auch dann irritiren könne, wenn sie miteinander, gegenseitig gelobt, läßt der Heilige unentschieden „sapientibus decernendum remitto.“ (239). Vergleiche hiezu die Ausführungen bei Lehmkuhl P. I, L. I, Tr. 2, p. 281. Die Lehre von der directen Irritationsgewalt des Gatten über die Gelübde des Weibes hat auch Gegner, von denen besonders Laymann (L. IV, tr. 4, c. 7, n. 12.) und Sporer (Tr. III, c. 3, n. 25—28), von den Neueren Gury I. 331 zu nennen sind. Sporer, welcher die Frage am eingehendsten behandelt, sagt jedoch von der directen Irritationsgewalt: „Probabilis omnino doctrina, et servire potest Confessario non habenti facultatem dispensandi, vel commutandi vota, imo etiam saepe habenti.“ Also auch dieser Autor ist in der Praxis eins mit uns. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß für die Gattin jede Verpflichtung vi voti aufhört, auch wenn der Mann die Wallfahrt später gestatten würde, wie auch nach dem Tode ihres Mannes.

Wien.

P. Georg Freund,
Rector des Redemptoristen-Collegiums.

XI. (Ein bischöfliches Wort über die Anleitung der Kinder zur Reue.) Sehr instructiv ist, was der hochwürdigste Bischof von Eichstätt¹⁾ zum Unterrichte der Kinder in der Erweckung der Reue bemerkt. Er tritt in diesem Punkte zwei irrigen Auffassungen belehrend entgegen, und sagt:

„Die eine Auffassung, die mitunter selbst tüchtigen Katecheten eigen ist, besteht darin, daß man die Kinder mit Erweckung einer unvollkommenen Reue verschonen zu dürfen glaubt und sie daher bei den ersten Beichten nur zu einer vollkommenen Reue anleitet. Wollten Wir nun auch annehmen, daß es mitunter solche Kinder gibt, welche sich ob besonderer Frömmigkeit und Zartheit ihres Herzens ohne Schwierigkeit zu einer aus vollkommener Liebe hervorgehenden Reue erschwingen können, so steht doch fest, daß nicht alle Kinder einer Schule sich auf eine solche Höhe zu erheben vermögen. Die nothwendige Folge hievon ist, daß ein großer Theil und zwar gerade derjenige, welcher der Gnade des Sacramentes am meisten bedarf, auf diese Weise ohne Reue leer ausgeht. Ja noch mehr! Der Erwachsene wird den Affect der Reue bei dem Empfange des hl. Bußsacramentes immer auf die Art und Weise und aus denselben Motiven zu erwecken suchen, wie er es in den Kinderjahren erlernt hat. Wurde er nun in der Schule nur zu einer vollkommenen Reue angeleitet, wer verbürgt uns, daß derselbe während seines ganzen Lebens bei dieser angewöhnten Reueform stehen bleibt und deshalb

¹⁾ Siehe Quartalschrift 1884, S. 105.